

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 27. September 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 42/1995 S. 3276

1072

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kellerberg bei Nauborn“ vom 27. September 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kellerberg bei Nauborn“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2894) erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Die Waldflächen südlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (2) § 4 wird gestrichen.
- (3) Der bisherige § 5 wird § 4.
- (4) In § 4 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.
- (5) Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 27. September 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 42/1995 S. 3277

1073 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkklippen südlich des Iberges“ vom 25. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

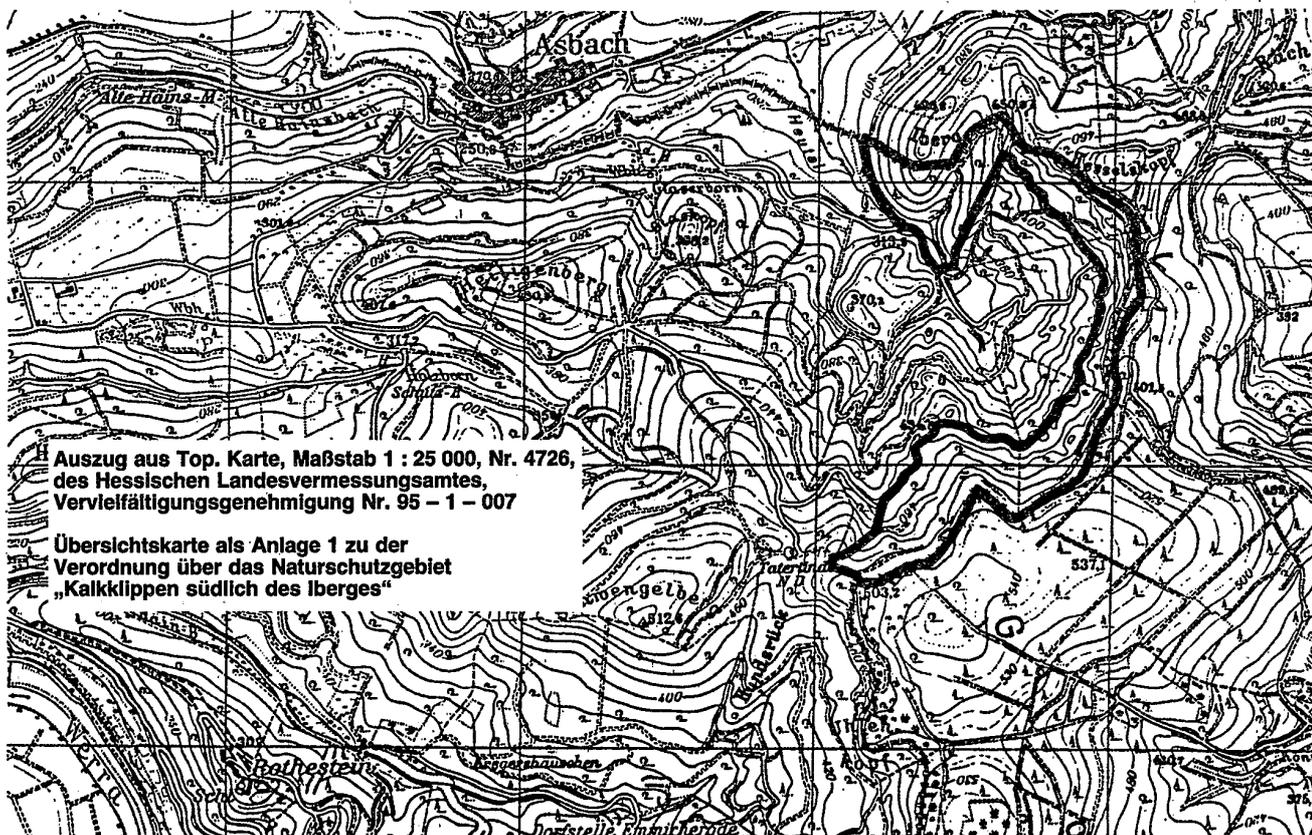
- (1) Die Waldflächen des Iberges und Hesselkopfes entlang der thüringischen Grenze südöstlich von Asbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kalkklippen südlich des Iberges“ liegt in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 47,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

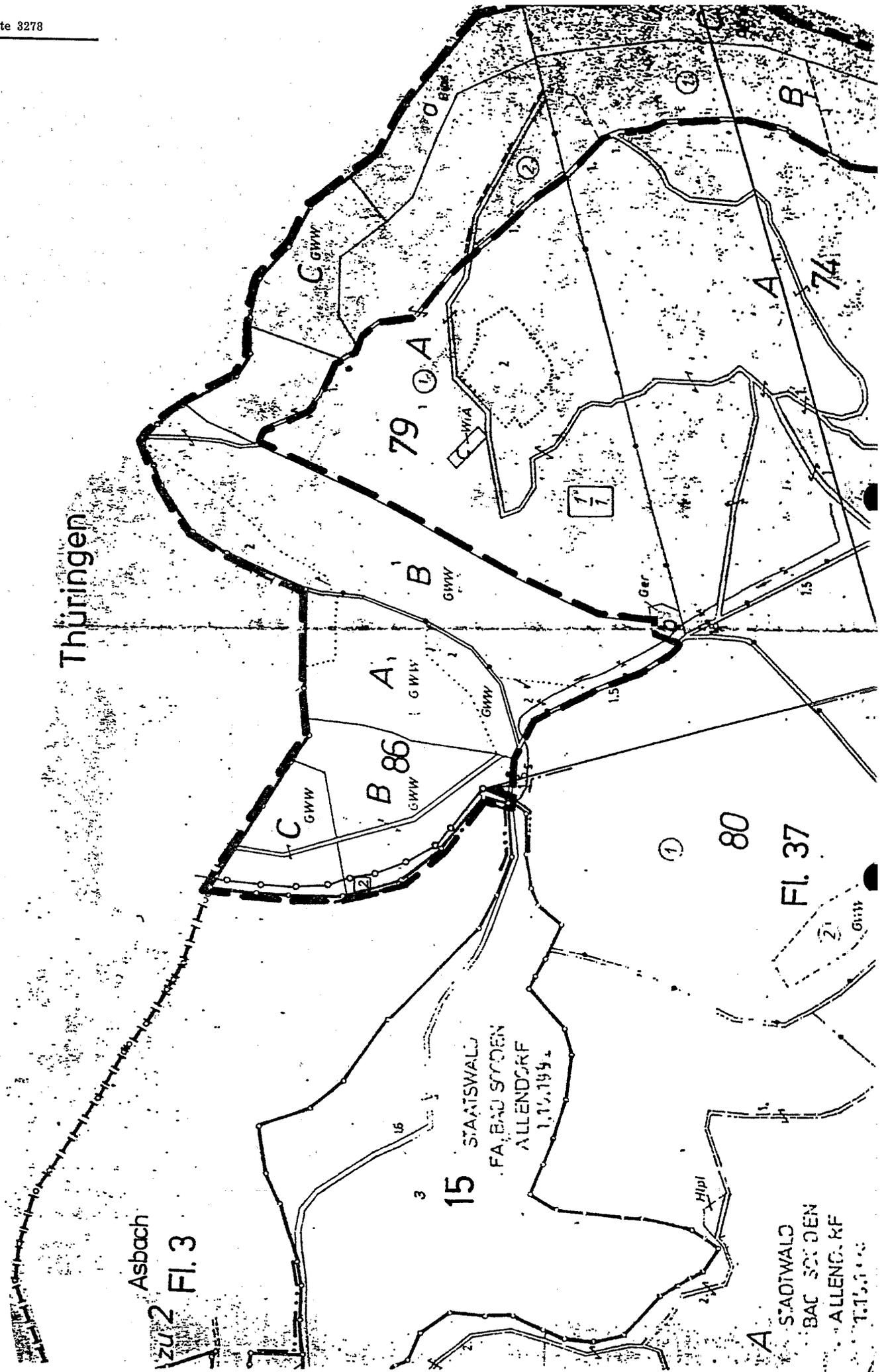
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die orchideen- und edellaubholzreichen Kalkbuchenwälder mit den Kalkbrüchen und blockreichen Steilhängen als Lebensraum für die dort vorkommenden zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder





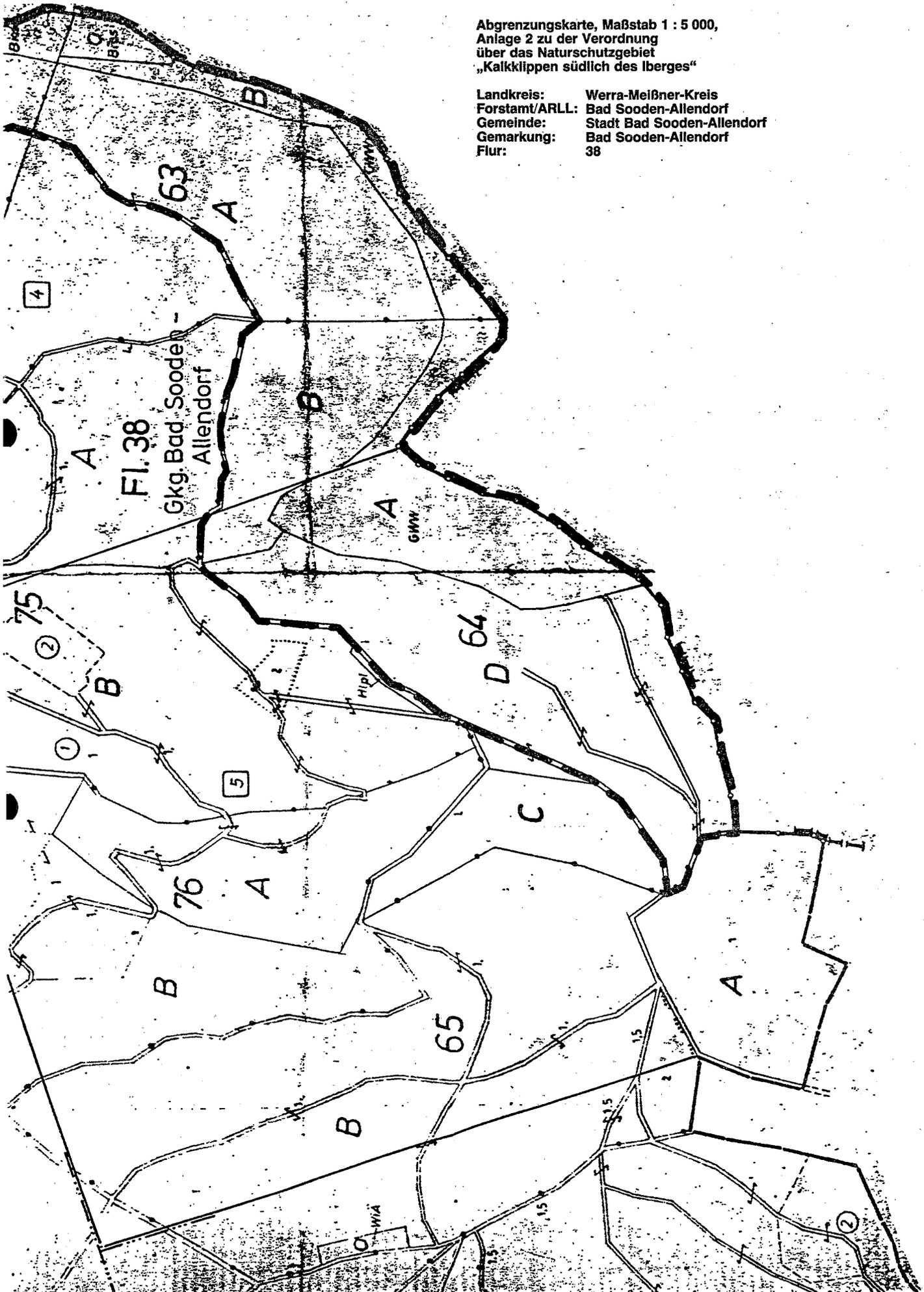
Thüringen

zu 2 Asbach
Fl. 3

A STAATSWALD
BAU STÖDEN
ALLENDORF
1.11.1954

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Anlage 2 zu der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kalkklippen südlich des Iberges“**

Landkreis: Werra-Meißner-Kreis
Forstamt/ARLL: Bad Sooden-Allendorf
Gemeinde: Stadt Bad Sooden-Allendorf
Gemarkung: Bad Sooden-Allendorf
Flur: 38



zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen artenreichen und strukturreichen Edellaubholz-mischbestand zu erhalten:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände nach den Grundsätzen des naturgemäßen Waldbaus, mit der Maßgabe 10 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die im Rahmen der Verkehrssicherung entlang der Wege erforderlichen forstlichen Maßnahmen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Jagd auf Schalenwild und Waschbären, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, ändert, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für die in § 1 Abs. 4 Nr. 6 der oben genannten Verordnung bezeichnete Erweiterung des Naturschutzgebietes „Hessische Schweiz“ aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. September 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/1995 S. 3277

1074

Erklärung des Naturwaldreservates „Goldbach- und Ziebachsrück“ zu Bannwald vom 12. September 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Bezirksforstauschusses und der obersten Forstbehörde erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen des Naturwaldreservates „Goldbach- und Ziebachsrück“ im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Gemeinde Ronshausen, Gemarkung Ronshausen, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Hessisches Forstamt a) Heringen und b) Nentershausen
Revierförsterei a) Ziebach und b) Eichhorst
Abt. a) 619 I, 620 b) 207, 208 B, 215
Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 68,2 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.
3. Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt: Entlang den in Abs. 2 genannten Außengrenzen der Abteilungen.
4. Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden Wege und öffentlichen Straßen gehören nicht zum Bannwald.
5. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Kassel, oberer Forstbehörde, verwahrt.
6. Innerhalb des Bannwaldes wird in Haupt- und Vergleichsfläche unterschieden. Die Hauptfläche (Totalreservat) ist in der Karte nach Nr. 5 schraffiert dargestellt. Sie besteht aus den Grundstücken: Abt. 620 FA. Heringen, 215 FA. Nentershausen.
7. Die übrigen Grundstücke des Bannwaldes gehören zur Vergleichsfläche.
8. Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

II. Schutzzweck

1. Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen, die der Naturwaldforschung dienen, zu ermöglichen. Durch eine langfristig